



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

3/511-253/ME
1 von 4
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.680/1-V/2/89

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betreff: GESETZENTWURF
Zl. 77-Ge-9
Datum: 8. NOV. 1989
Verteilt: 10. Nov. 1989 Post
St. Mayer

Betreff: Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes

Der Verfassungsdienst übermittelt als Beilage 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes.

3. November 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Oliver



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.680/1-V/2/89

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

1010 Wien

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Jabloner	2319	30.100/87-V/1/89 7. September 1989

Betrifft: Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes

Der mit dem oz. do. Schreiben übermittelte Gesetzentwurf gibt dem Verfassungsdienst zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zum Aufbau des Gesetzes

Aus legistischer Sicht wäre es vorzuziehen, das Arbeitsverfassungsgesetz und das IESG nicht in der Form von "Artikeln" eines Bundesgesetzes, sondern mit jeweils besonderen Bundesgesetzen zu novellieren, die freilich in einem Stück des Bundesgesetzblattes enthalten sein könnten. Die in Art. IV enthaltenen "Übergangsbestimmungen" könnten, soweit sie das Betriebspensionsgesetz betreffen, besser in das Stammgesetz integriert werden, soweit sie das Arbeitsverfassungsgesetz und das IESG betreffen, besser in diese Gesetze. In diesem Fall könnte die - grundsätzlich nur Novellen und Bundesverfassungsgesetzen vorbehaltene - Gliederung in Artikel entfallen.

- 3 -

genannten Problemkomplex in einer Besprechung zwischen dem do. Bundesministerium, der Dienstrechtssektion und dem Verfassungsdienst zu klären.

In legistischer Hinsicht wäre das Landarbeitsgesetz mit seiner Fundstelle im Bundesgesetzblatt zu zitieren.

Zu § 2:

In Z 3 sollte auf die Wendung "und/oder" verzichtet werden. Der Text könnte besser lauten:

"... zu Gunsten des Arbeitnehmers oder zu Gunsten seiner Hinterbliebenen ...".

Zu § 3:

Die in Satz 2 genannten "Vertragsmuster" werfen die Frage nach der Natur dieser Rechtsakte auf. Nach Ansicht des Verfassungsdienstes könnte es sich im Hinblick auf die Außenwirkung und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht um allgemeine Vortragsbedingungen, sondern um Verordnungen im Sinne des Art. 18 Abs. 2 B-VG handeln. Damit tritt aber die Frage der gesetzlichen Determination in den Vordergrund.

Zu Abs. 3:

Der Eingang dieser Bestimmung könnte sprachlich wie besser formuliert werden: "Besteht in einem Betrieb eine Betriebsvereinbarung....". Der letzte Satz dieses Absatzes sollte besser lauten: "Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden".

Zu § 6:

Wenn mit dem Klammerausdruck "Widerruf" zum Ausdruck gebracht werden soll, daß das Rechtsinstitut, mit dem der Arbeitgeber laufende Beitragsleistungen einstellt "Widerruf" genannt wird,

- 5 -

Zu den Erläuterungen:

Der die Seite 2 abschließende Klammerausdruck sollte gestrichen werden, da das IESG wohl auf den Kompetenztatbestand "Sozialversicherungswesen" basiert.

In redaktioneller Hinsicht fällt auf, daß die Punkte nach der Benennung der Paragraphen fehlen.

Unter einem ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

3. November 1989

Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

